

tres/Soissons (862) lautet (nach Korrektur¹¹): *Capitulum domini Karoli regis, quem (!) Gauzlenus abba Pistis coram cunctis relegit*, und die Überschrift zur dritten Texteinheit¹²: *Incipiunt capituli (!) domni Iohannis Apostoli*¹³. Letzteres befremdet, weil Johannes VIII. auf den beiden genannten Synoden des Jahres 876 persönlich gar nicht präsent gewesen ist. Höchstens aus der Anwesenheit zweier Legaten dieses Papstes in Ponthion und aus deren Unterschriften unter die Synodalakten¹⁴ könnte man eine Zustimmung Johannes' VIII. zu den Inhalten jenes königlichen Kapitulars herleiten. Doch selbst dann bleibt es noch gewagt genug, einen Text als Erlass eines Papstes zu bezeichnen, der sich mit Formulierungen wie *capitulare avi et genitoris nostri*¹⁵ und *bannum nostrum*¹⁶ eindeutig als ein königliches Kapitular zu erkennen gibt¹⁷. Und was jenen Gauzlin¹⁸ der anderen Überschrift anbelangt – der damals 862 in Pîtres-Soissons noch nicht unbedingt bereits Abt gewesen sein muss –, so ist er tatsächlich etwas versteckt in einer Privilegienbestätigung der Synode von Pîtres-Soissons (862) für die Abtei St-Denis als *cancellarius* Karls d. Kahlen bezeugt¹⁹ und auf der Synode somit wohl präsent gewesen, wenn auch nicht

jeweiligen Seiten nach zu urteilen stammen sie auf jeden Fall auch nicht erst von einem späteren Leser jener Abschrift wie etwa Etienne Baluze.

11) So, wie vom Kopisten abgeschrieben, hatte sie ursprünglich gelautet: *Capitulum domini Karoli regis, quem (!) Gauselinus ab Balisiis coram omnibus relegit*. Eine Korrekturhand hat dies dann berichtigt und zugleich marginal dazu notiert: „To. 2. Capitular. pag. 160“. Dies bezieht sich auf Etienne BALUZE, *Capitularia regum Francorum* 2 (Paris 1677) Sp. 160–164 als Edition von c. 4 der Konzilsakten von Pîtres-Soissons (862).

12) Die Korrekturhand hat dazu notiert: „to. 2. Capitular. pag. 240“. Dies bezieht sich auf BALUZE, *Capitularia* 2 (wie Anm. 11) Sp. 240–243, wo Karls Kapitular in der in Ponthion verlesenen Fassung ediert ist.

13) Die grammatikalischen Verstöße dürften wohl der ungekonnten Auflösung von Abkürzungen in seiner frühmittelalterlichen Vorlage durch einen nur mäßig lateinkundigen frühneuezeitlichen Kopisten zuzuschreiben sein.

14) MGH Conc. 5 S. 46,4–6 und 46,9–10.

15) c. 12 (MGH Conc. 5 S. 23,16 bzw. 45,20).

16) cc. 6 und 10 (MGH Conc. 5 S. 22,10 und 23,5–6 bzw. 44,22 und 45,9).

17) Oder sollte man etwa annehmen, man habe diese Kapitelreihe auf der Synode von Troyes (878) (MGH Conc. 5 S. 76–148), die Johannes VIII. während seines Aufenthaltes im Frankenreich selbst geleitet hatte, noch einmal zur Bestätigung durch den Papst selbst vorgelegt, so wie manche andere Texte auch, vielleicht um auf diese Weise nach dem Tod Karls d. Kahlen dessen Sohn Ludwig d. Stammler auf die Inhalte dieses Kapitulars seines Vaters zusätzlich zu verpflichten?

18) Zu ihm vgl. Otto Gerhard OEXLE, s. v. Gauzlin, Erzkanzler, in: Lex.MA 4 (1989) Sp. 1146, und DERS., Bischof Ebroin von Poitiers und seine Verwandten, in: FmSt 3 (1969) S. 138–210, hier S. 197–207: Seit 860 Mitglied der königlichen Kanzlei, seit 867 selbst Erzkanzler, leitete Gauzlin als Abt zugleich auch die Klöster Jumieges, St-Amand, St-Germain-de-Prés und seit 878 auch St-Denis.

19) Dieses Synodalprivileg ist allerdings nicht von ihm selbst, sondern von einem